

Förderung von Präventionsprojekten

Der Präventionsrat des Landkreises Parchim informiert darüber, dass auch im Jahr 2010 Anträge an den Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung zur Förderung von Präventionsprojekten gestellt werden können.

Gefördert werden können Präventionsprojekte, die mittelbar oder unmittelbar zur Verhinderung von Kriminalität beitragen oder solche, durch die gesellschaftliche Normen und Werte vermittelt oder erhalten werden. Gefördert werden insbesondere Projekte zur Prävention von allgemeiner Kinder- und Jugendkriminalität, Jugendgewalt, politischem Extremismus und Fremdenfeindlichkeit sowie Drogenkri-

minalität. Methodisch sollen die Projekte interaktiv angelegt sein, einen größeren Personenkreis über einen längeren Zeitraum ansprechen, mehrere Einzelinitiativen miteinander vernetzen oder als Pilotprojekte geeignet sein.

Im Landkreis Parchim wurden bereits in den vergangenen Jahren Präventionsprojekte gefördert. Gefördert wurden z. B. das Projekt „ABSolut fair“, das mit zahlreichen Aktivitäten der Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund dienen soll, an zahlreichen Schulen die Schülerstreitschlichterprogramme, die der Eindämmung von Gewalt in der Schule dienen sollen, ein Projekt zur Weiterent-

wicklung und Qualitätssicherung der Schülerstreitschlichtung, die Grundschulprojekte „Kinder stark machen“ sowie die jährlich stattfindende Präventionswoche in Zusammenarbeit des Präventionsrates mit dem Suchtthilfezentrum des Diakoniewerks Kloster Dobbertin und dem Haus der Jugend der Stadt Parchim.

Die Anträge sind bis zum 28. Februar des Jahres 2010 schriftlich an den Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung, Geschäftsstelle, Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern, Alexandrinenstraße 1, 19048 Schwerin, zu stellen. Durch den Präventionsrat des Landkreises Parchim ist vorab zu jedem Projekt-

antrag ein Votum abzugeben. (Anschrift: Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim)

Die Richtlinie des Landesrates, der die notwendigen Unterlagen zur Antragstellung zu entnehmen sind, kann auf der Internetseite des Landesrates www.kriminalpraevention-mv.de nachgelesen werden. Die Antragsformulare können dort heruntergeladen werden.

Die genannten Unterlagen sind in schriftlicher Form auch beim Präventionsrat des Landkreises Parchim erhältlich. Telefonische Nachfragen werden unter 03871 722-137 bzw. 03871 722-143 beantwortet.

„STÄRKEN vor Ort“ – Landkreis fördert Mikroprojekte zur beruflichen Integration

Wie bereits im vergangenen Jahr wird der Landkreis Parchim auch in diesem Jahr Mittel für die Förderung von Mikroprojekten zur schulischen, sozialen und beruflichen Integration von Jugendlichen im Landkreis Parchim bereitstellen. Insgesamt stehen für dieses Jahr über 100.000 Euro bereit, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Europäischen Sozialfonds für Deutschland und Europäische Union bevorzugt an kleinere, weniger erfahrene Projektträger oder Einzelpersonen vergeben werden sollen.

Gefördert werden innovative Aktionen, die Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf durch eine verbesserte schulische und soziale

Integration einen besseren Start in das Berufsleben ermöglichen. Die Förderhöchstsumme pro Projekt beträgt 10.000 Euro, mit denen Personal- und Sachkosten zu 100 Prozent bezuschusst werden.

„Gerade in Zeiten knapper Haushaltsmittel ist es wichtig, dass wir diese Zielgruppe, mit der wir auch den Nachwuchs unserer Wirtschaft sichern, nicht aus den Augen verlieren. Das Programm STÄRKEN vor Ort, aus dem diese Maßnahmen finanziert werden, gibt uns die Möglichkeit, die Arbeit mit Jugendlichen, bei denen der Übergang in das Berufsleben aus unterschiedlichen Gründen mit Schwierigkeiten verbunden ist, zu intensivieren,“ so der stellvertretende Landrat Andreas Neumann.

Interessierte Träger, die sich über die

Möglichkeiten der Förderung informieren wollen, haben am **11.02.2010 um 15 Uhr** im kleinen Saal des Solitär der Kreisverwaltung Parchim hierzu die Gelegenheit. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich für einen persönlichen Beratungstermin im Rahmen der Trägersprechstunde anzumelden.

Diese finden statt:

Dienstag, 16.02.2010, Donnerstag, 18.02.2010, Dienstag, 23.02.2010 und Donnerstag, 25.02.2010 jeweils von 9 bis 12 Uhr in der Kreisverwaltung Parchim (Besprechungsraum 202) Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim.

Über die Projektauswahl entscheidet ein Begleitausschuss, der sich aus Mitgliedern der Bereiche Jugend, Soziales, Migration, Gleichstellung, Eltern und Schüler zusam-

men setzt. Förderanträge müssen bis **26.02.2010** digital und im Original mit Unterschrift bei unten angegebener Adresse eingereicht werden. Die hierfür notwendigen Formulare können auf der Internetseite www.mikroprojekte-parchim.de ab Februar 2010 heruntergeladen werden oder per E-Mail abgefordert werden. Eine digitale Einreichung der Anträge ist zwingend erforderlich. Für Rückfragen steht die Koordinierungsstelle montags bis freitags von 9 Uhr bis 12 Uhr unter 03871 722-140 zur Verfügung.

Lokale Koordinierungsstelle STÄRKEN vor Ort

Vera Bonßdorf
Putlitzer Straße 25
19370 Parchim
mikroprojekte@lkparchim.de

Schornsteinfegertätigkeiten 2010

In Mecklenburg-Vorpommern tritt eine neue Kehr- und Überprüfungsverordnung für Schornsteinfegerarbeiten (KÜVO) zum 01.01.2010 in Kraft, die die Mehrzahl der Kunden gebührenmäßig entlasten wird. Diese Verordnung regelt die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten sowie die hierfür zu erhebenden Gebühren. Die Kehr- und Überprüfungsintervalle sind der modernen Entwicklung der Heiztechnik angepasst worden.

Nach der neuen KÜVO sollen für moderne und emissionsarme Feuerungsanlagen weniger Gebühren anfallen, als für umweltbelastende Feuerungsanlagen. Um dem gerecht zu werden, wurden die

Arbeitsabläufe für Kehr- und Überprüfungsarbeiten überarbeitet und neu ermittelt. Sie sind Grundlage der neuen Kehr- und Überprüfungsgebührenverordnung, die ebenfalls zum 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist.

Die Gebühren werden grundsätzlich nach einem gemittelten Aufwand an ihrer Anlage berechnet. Dem Kundenkreis mit einem nachweisbar geringen Arbeitsaufwand an den Feuerungsanlagen wird so entgegengekommen. Andererseits werden Kunden mit Feuerungsanlagen, die mit einem größeren Arbeitsaufwand zu bearbeiten sind, neu bewertet und mit entsprechend höheren Gebühren belastet. Mit der neuen Verordnung spiegeln die Gebühren den Arbeitsaufwand nur noch vor Ort, d.h. im Kehrbe-

zirk, wider. Die Fahr-/Wegepauschale bzw. anteilige Begehungspauschale ist keine Pauschale, die die Entfernung von Gebäude zu Wohnung abdeckt, sondern eine Pauschale, die von der durchschnittlichen Jahreskilometerleistung abgeleitet wird. Sie deckt also alle im Kehrbezirk notwendigen Fahr-, Wege- und Begehungszeiten pauschal ab, die zur Erledigung von Schornsteinfegerarbeiten geleistet werden müssen. Der notwendige Arbeitszeitaufwand wird durch die durchschnittliche Anzahl der Gebäude/Wohnungen in einem Kehrbezirk geteilt und ergibt dann den festgesetzten Arbeitswert je Gebäude/Wohnung/Nutzungseinheit als Fahr-, Wege- bzw. Begehungspauschale. Dieser Wert liegt

nun bei 8,2 AW je Nutzungseinheit. Bei der Pauschale handelt es sich um einen Durchschnittssatz, auch wenn in einem Mehrfamilienhaus mehrere Wohnungen an einem Tag abgearbeitet werden können; zweitens, um so eine gleichmäßige Aufteilung der Kostenaufwendungen zu erreichen. Mehrfamilienhäuser haben höhere Pauschalen; da auch mehr Wohnungen, als z.B. ein Einfamilienhaus.

Damit wird nicht nur der Weg zwischen den einzelnen Wohnungen vergütet, sondern der gesamte Aufwand, der mit dem Erreichen der Gebäude/Grundstücke/Wohnungen zusammenhängt und drittens sind auch zeitliche Aufwendungen aufgrund besonderer Terminwünsche der Kunden/Mieter mit darin eingeschlossen.